

91. Welche Rechtswirkung hat ein Vertrag, wodurch unter Verletzung des Verbotes in § 270 preuß. St.G.B.'s von 1851 Einer dem Anderen Vermögensvorteile verspricht, um diesen vom Mitbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abzuhalten?

B.G.B. § 134.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 2. Juni 1902 i. S. F. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. VI. 88/02.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Parteien stritten über einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten, den jener darauf begründete, daß der letztere, als der im Februar 1900 die Zwangsversteigerung eines Grundstücks in Holstein leitende Richter, den Versteigerungstermin zu früh geschlossen und dadurch verursacht habe, daß der Kläger das Grundstück nicht erstanden habe. Das Berufungsgericht, das die Klage abwies, stellte bei seiner Annahme, der Kläger habe keinen Schaden gehabt, unter anderem 1500 *M* in Rechnung, die der Kläger für den Fall, daß er Ersteher würde, an Sch. aus einem Versprechen geschuldet habe, das er diesem gegeben habe, um ihn vom Mitbieten bei der Versteigerung abzuhalten. Über die Klage des Klägers, daß damit gegen revisißile Rechtsnormen verstoßen sei, sagen die

Gründe:

... „Begründet ist ... die Beschwerde der Revision, daß der Berufsrichter auf das Versprechen des Klägers, dem Kaufmann Sch. für das Unterlassen des Mitbietens 1500 *M* zu zahlen, Gewicht gelegt und damit den § 270 preuß. St.G.B. von 1851 und den § 134 B.G.B. verletzt habe.

Das Strafgesetzbuch von 1851 ist durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.S. S. 921) in der Provinz Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt. Der § 270 dieses Gesetzes ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. des. in Zivilf. Bd. 18 S. 219, Bd. 26 S. 311 (314),
Bd. 32 S. 261,

noch jetzt in Geltung. Er bedroht mit Strafe den, der andere vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen durch Zusicherung oder

Gewährung eines Vorteiles abhält. Diesem Verbote hat der Kläger nach seiner eigenen Angabe bei der durch den Beklagten abgehaltenen Versteigerung zuwidergehandelt; denn . . . er hat, nachdem er vor der Pause das Höchstgebot abgegeben hatte, dann mit Sch., mit dem er auch vorher schon verhandelt hatte, die erwähnte eventuelle Vereinbarung wegen der 1500 *M* getroffen. Sch. hat auch ein Gebot nicht gemacht. Wird dieser Sachverhalt zu Grunde gelegt, so ist zugleich ersichtlich, daß das in der Vereinbarung liegende Delikt im Geltungsbereiche des § 270 begangen, und darum aus dem Umstande, daß der Kläger und Sch. in Hamburg wohnen, also im Sinne des preussischen Strafgesetzbuches Ausländer sind, ein Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 270 nicht hergeleitet werden kann.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 18 S. 220. . . .

Welche Folgen der Verstoß gegen § 270 für die Wirksamkeit des zwischen dem Kläger und Sch. abgeschlossenen Vertrages hat, bestimmt sich nach § 134 B.G.B. Darum ist nicht Anlaß, auf die Gründe einzugehen, aus denen das Reichsgericht in den oben angeführten Urteilen für die Gebiete des gemeinen Rechtes und des preussischen Allgemeinen Landrechtes zu teilweise abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Nach § 134 ist nichtig ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Das zwischen dem Kläger und Sch. abgeschlossene Rechtsgeschäft beruht nun einerseits auf dem Angebote des ersteren, dem anderen für das Unterlassen des Mitbietens 1500 *M* zu zahlen, und andererseits auf der Annahme dieses Angebotes und der Übernahme der Verpflichtung zur Gewährung der Gegenleistung (der Abstandnahme vom Bieten) durch Sch. Das Angebot verstößt gegen § 270 preuß. St.G.B., und da es ein notwendiger, untrennbarer Teil des gewollten Rechtsgeschäftes war, so verstößt dieses selbst gegen das Verbotsgesetz und ist darum nichtig. Diese Nichtigkeit tritt nicht bloß dann ein, wenn das Gesetz ausdrücklich gegen den Inhalt des Rechtsgeschäftes sich richtet, wie das z. B. beim Wucher der Fall ist, sondern auch dann, wenn die eine der beiden Willenserklärungen, aus denen das Rechtsgeschäft sich zusammensetzt, gesetzlich unzulässig war. Hat aus diesem Grunde das vom Kläger an Sch. gegebene Versprechen wegen der 1500 *M* eine Verpflichtung des ersteren nicht begründet, so durfte . . . jene Summe nicht bei der Berechnung des Betrages, den Kläger im Falle des

Nachgebotes für den Erwerb des Grundstückes aufgewendet haben würde, in Rechnung gestellt werden. Damit fällt die Grundlage für die Annahme des Berufungsrichters, daß der Kläger durch den Verlust der Möglichkeit, C. zu überbieten, keinen Schaden erlitten haben würde. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben, und eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache angeordnet werden.“ . . .